

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April d. J. die Freiin Marie Teuchert zur Ehrenstiftsdame des freiwilllich adeligen Damenstiftes Maria-Schul in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai d. J. dem Vestalungsdiplome des zum Generalconsul des norddeutschen Bundes in Triest ernannten Hermann Kutteroth das Allerhöchste Exequatur zu ertheilen geruht.

Am 8. Mai 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 35 das Gesetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Frist zur Amortisirung von Grundlastungsobligationen, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, bestimmt wird; wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

Nr. 36 das Gesetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere geregelt wird; wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
(Wr. Ztg. Nr. 167 vom 5. Mai.)

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 10. Mai.

Die Ergänzungswahlen für den Gemeinderath unserer Landeshauptstadt, welche sich in den nächsten Tagen vollziehen, nehmen derzeit das Interesse der Bewohner beinahe ungetheilt in Anspruch, und wir hegen den aufrichtigen, dringenden Wunsch, daß diese Wahlen so ausfallen mögen, damit das Gemeinwesen der Stadt davon Nutzen zieht und diese sich des Ergebnisses auch bis zum Schluß der Wahlperiode freuen kann.

Dazu bedarf es zunächst der möglichst zahlreichen Theilnahme an dem Wahlaete, welche wir auch um so zuverlässiger erwarten, als dieselbe schon bei den vorjährigen Wahlen bewiesen hat, daß die wählenden Mitglieder der Gemeinde sich dessen bewußt sind, daß es sich um einen Act von Wichtigkeit handelt, und daß durch diesen Act die Stadtgemeinde ihr Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung mittelbar ausübt, indem sie die Männer bezeichnet, in deren Hände sie die Ausübung dieses Rechtes durch drei Jahre vertrauensvoll niederlegt.

Es mag manchem das Schauspiel nicht erfreulich erscheinen, welches sich unmittelbar vor einer solchen Wahlhandlung vor unseren Augen entrollt, indem die Freunde und Anwälte der einzelnen Candidaten bei Benützung der Oeffentlichkeit leicht das Maß einer ruhigen, objectiven Anschauung überschreiten und so die sich be gegnenden Theile auf das Gebiet persönlicher Polemik gerathen.

Allein solche Erscheinungen bestehen eben, seitdem es Wahlen und Ostrazismen giebt, und so lange sie sich in den Grenzen der Gesetzlichkeit bewegen, gehört auch diese Art der Meinungsäußerung mit zu den unveräußerlichen Rechten des freien Bürgers und kann nur an der Form und Art der Ausübung allmählig gewinnen, und zwar nach dem Beispiel in anderer Herren Länder theils durch die Macht der Gewohnheit, theils durch die glättende Schule des öffentlichen Lebens.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Lebhaftigkeit der Debatte, geführt von geübten Streitern auf dem Felde der Polemik, für die Entschliessungen mancher Wähler etwas Benruhigendes und Verwirrendes haben muß; und so Mancher hegt einen natürlichen Widerwillen gegen das jurare in verba magistri, dem zu Liebe er sich der folgerichtigen Taktik anschließen soll, die Candidatenliste des Wahlcomité, das seine Gesinnungsrichtung vertritt, **samt und sonders und ohne Emendation** zu der seinigen zu machen.

Indessen in der Nähe befehen ist das Uebel nicht so groß. So lebhaft auch die Bewegung der Gemüther vor der Wahlaction ist, so wird, wenn die vollendete Thatsache aus ihr hervorgegangen ist, diese Bewegung dem unbefangenen und ruhigen Urtheil über Personen und Dinge Platz machen. Dieses Urtheil aber wird — so hoffen wir — ein im allgemeinen günstiges und befriedigendes sein, und kann es auch sein, wenn die Wohlfahrt der Stadt, mit der die Existenz so vieler Familien und ihr Erwerb zusammenhängt, nicht

gefährdet, nicht den Bestrebungen einer Clique oder Partei geopfert erscheint.

Diese einzig vorwaltende Rücksicht kennzeichnet die Gemeinewahl, in der es ein fremdartiges Element ist, wenn Fragen der Gesetzgebung, Angelegenheiten der Regierung, die außer dem Gesichtskreis der Gemeinde liegen, einbezogen werden.

Die Regierung selbst, auf dem Boden der Verfassung, auf dem sie steht, gestattet der Gemeinde das freieste Recht der Selbstbestimmung in allen Zweigen ihrer communalen Wirksamkeit und in ihrem Haushalt; sie wird aber nie dulden, daß über den Interessen der Stadt eine Versammlung zu Rathe sitze, von der mit Grund zu besorgen ist, daß sie diese Interessen durch die Willkür einer Partei zu Schaden kommen lasse, sie wird die Grundgesetze, welche sie zum Schutze der freien Bewegung des Einzelnen, der Versammlungen und Körperschaften gegeben hat, mit Festigkeit und Treue wahren lassen; aber sie erkennt diejenigen als ihre Gegner, denen der Boden der Verfassung fremd ist und die ihr auf dem Wege, den sie zur Förderung der höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit und echten christlichen Humanität, mit dem Beifall von ganz Europa eingeschlagen hat, hemmend und störend entgegenreten — sie hat die volle Gleichberechtigung der Nationalitäten anerkannt und läßt sie auch zur That werden, nicht bloß, indem sie ihre Entwicklung gewähren läßt, sie nicht bevormundet und hindert, sondern indem sie die Nationalität, die heimische Sprache, Sitte und Kultur der einzelnen Volksstämme allerorten fördert und belebt, wo es nur immer in ihrer Macht steht. Aber das Bestreben einer solchen Partei kann nicht auf ihre Unterstützung rechnen, die von dem gleichen Recht für Alle den Löwenantheil nur für sich in Anspruch nehmen, die der Sorge um das Volk als Piedestal zur eigenen Erhöhung sich bedienen und es um diesen Preis versuchen wollte, das Jahrhundert alte Band der Eintracht und Brüderlichkeit, das die Nachbarstämme ebenso dies- und jenseits der Berge, wie in den Mauern einer Stadt verbindet, gewaltsam aufzulösen und eine mit den größten geistigen und materiellen Nachtheilen verbundene nationale Abschließung zu versuchen.

So haben die Wahlen, auf welche jetzt Aller Augenmerk in unserer Hauptstadt gerichtet ist, ein offenes Feld vor sich, und es bleibt uns nur zu wünschen übrig, daß die mancherlei scharfen Töne, die in dem Vorspiel angeschlagen wurden, verhallen und vergessen werden, daß die neuen Mitglieder des Rathes den Geist der Eintracht und des Friedens in die ehrenwerthe Versammlung bringen.

40. Sitzung des Herrenhauses

vom 7. Mai.

Vorsitzender Fürst Colloredo-Mannsfeld eröffnet die Sitzung um halb 12 Uhr.

Auf der Ministerbank: Fürst Carlos Auersperg, Dr. Siskra, v. Plener, Graf Potocki, Ritter v. Hasner.

Es werden die vom Abgeordnetenhaus in den letzten Tagen beschlossenen Gesetze und Resolutionen mitgetheilt.

Der Finanzminister Dr. Prestel übersendet 100 Exemplare der Budgetvorlage, soweit dieselbe ausgearbeitet ist. In der Zuschrift des Finanzministers an das hohe Haus wird die Anordnung der Capitel erläutert und jene Abschnitte angeführt, welche noch nicht ausgearbeitet sind.

Auf Vorschlag des Grafen Hartig wird beschloffen, zur Berathung des Budgets eine Commission von 21 Mitgliedern zu wählen, welche ihre Vorberathung mit dem Studium des vorliegenden Theiles der Budgetvorlage zu beginnen habe.

Es folgen nun die ersten Lesungen folgender Gesetze: Gesetz, betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes beschlossenen Gesetze. (Wird dem juridischen Ausschusse zugewiesen.)

Gesetz, betreffend die böhmische Nordwestbahn und Gesetz, betreffend die österreichische Nordwestbahn.

Der Präsident empfiehlt, diese beiden Gesetze einem neu zu wählenden Comité zu überweisen, welches Comité auch über fernere, Eisenbahn-Angelegenheiten betreffende Gesetze zu beraten hätte. (Wird angenommen.)

Es folgt noch die erste Lesung des Gesetzes über Erhöhung der Diätenklasse Gerichtsadjuncten der an Gerichtshöfen erster Instanz. Dasselbe wird der juridischen Commission zugewiesen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung der politischen Verwaltungsbehörden.

Fürst Jablanowski verliest den Bericht der politischen Commission und den von derselben beantragten Gesetzentwurf. Derselbe schließt sich ganz der Vorlage des Abgeordnetenhauses an, und schlägt nur in den Ziffern im Personal- und Besoldungsschema einige Aenderungen vor.

Minister des Innern Dr. Siskra erklärt, daß von Seite des Ministeriums kein Einwand gegen die beantragten Aenderungen, welche dahin zielen, daß die Statthaltereiräthe II. Classe mit den Ober-Landesgerichts- und Oberfinanzräthen in ihren Bezügen gleichgestellt werden, erhoben wird.

Graf Wickenburg beantragt, es möge den Concepts-Practicanten nach einem Jahr Dienstzeit und erwiesener Brauchbarkeit ein Adjutum von 300 fl. gewährt werden.

Minister Dr. Siskra. Es sei nach dem neuen Gesetze für eine bedeutende Vermehrung der mit 400, 500 und 600 fl. dotirten Concepts-Adjuncten vorgesehen und ist daher den Practicanten Aussicht gegeben, in verhältnismäßig kurzer Zeit in eine Gehaltsstelle einzutreten. Er halte ein Adjutum für Practicanten überflüssig.

Das Gesetz wird schließlich einstimmig in zweiter und zugleich dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die zweite Lesung der Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten in Betreff einer Reform des Institutes der Gensdarmrie, wobei ebenfalls Fürst Jablanowski als Berichterstatter fungirt.

Die juridische Commission glaubt nicht anrathen zu sollen, daß das Haus in Erwägungen eingehen und Wünschen Ausdruck geben sollte, welche den Beschlüssen bei der verfassungsmäßigen Behandlung eines bezüglichen Gesetzentwurfes präjudiciren könnten. Ihre Ansicht geht dahin, daß seitens des Herrenhauses sich darauf zu beschränken sei, die Regierung aufzufordern, so bald als möglich eine Gesetzentwurf betreffs der erwähnten Reform einzubringen und bei dieser Gelegenheit nur eine wesentliche Bestimmung auszusprechen, nämlich, daß der militärische Charakter des Institutes beibehalten bleibe.

Gegen diese letztere Bestimmung wendet sich Baron Hock; er glaubt, daß ein solcher Anspruch zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, und beantragt Weglassung des darauf bezüglichen zweiten Punktes.

Minister Dr. Siskra betont, daß die Regierung auf eine einheitliche militärische Organisation der Gensdarmrie Gewicht lege, und daß ein Körper, der wie die Finanzwache, halb militärisch, halb Civil, nicht geeignet wäre, den Zweck und die Aufgaben der Gensdarmrie zu erfüllen. Die Majorität entscheidet sich schließlich für den Antrag der Commission.

Als letzter Punkt der Tagesordnung war die zweite Lesung des Gesetzes betreffs Aufhebung des Wuchergesetzes angesetzt. Es wird jedoch Schluß der Sitzung beantragt und angenommen, und die Debatte über dieses Gesetz auf jenen, noch nicht bestimmten Tag verschoben, an welchem die Berathung des interconcessionellen Gesetzes stattfinden wird. Schluß der Sitzung um halb 3 Uhr.

103. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 7. Mai.

Die Sitzung wird um 11 Uhr von dem Präsidenten v. Kaiserfeld eröffnet.

Abg. Zallner und Genossen haben folgenden Antrag überreicht: Das hohe Haus wolle den von ihnen beigegebenen Entwurf eines Gesetzes über die Disciplinarbehandlung der Advocaten und Advocatur-Concipienten der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Antrag wird in Druck gelegt werden.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Regelung des Tarifwesens und der Ueberwachung des Betriebes der Eisenbahn-Unternehmungen.

Auf Antrag des Abg. Berger wird diese Regierungsvorlage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Nächster und letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Freigebung der Advocatur.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Berger verliest den Ausschussbericht. Es wird hierauf die General-Debatte eröffnet. Als Redner haben sich eintragen lassen: gegen: Abg. Dinstl; für: Abg. Zailner und Dietrich.

Abg. Dr. Dinstl. Ich bin wohl für die Freigebung der Advocatur sowohl aus dem Grunde der Gerechtigkeit, als im Interesse der Würde des Standes. Allein ich halte das vorliegende Gesetz für mangelhaft. Der Ausschuss konnte nach dem ihm erteilten Auftrage entweder ein nur aus einigen Paragraphen bestehendes Gesetz, in welchem einfach die Freigebung ausgesprochen wird, oder ein größeres Gesetz ausarbeiten, wie das unser Ausschuss auch wirklich gethan hat. Die Advocatur ist kein Amt, aber auch kein Gewerbe. Der Advocat ist ein wesentlicher Factor der Rechtspflege. Aus diesem Grunde ist auch der Staat verpflichtet, ihm eine würdige Stellung anzuweisen. Dazu gehört vollständige Unabhängigkeit von den Gerichten sowie von den Verwaltungsbehörden. Die glänzenden Beispiele der englischen und französischen Advocatur zeigen uns den Weg, den wir hier zu gehen haben. Die Bildung von Kammeren zur Wahrung der Rechte der Advocaten gegenüber den Gerichten, und zur Wahrung der Würde ihrer Mitglieder. Ich muß hervorheben, daß insbesondere die Disciplinargewalt in die Hände der Advocaten gelegt werden müsse. Unser Ausschuss hat sich allerdings nicht begnügt, die Freigebung einfach in einem kurzen Gesetze auszusprechen, allein er hat auch nichts Vollständiges gebracht. Was er uns vorlegt, ist nur Stückwerk. Ein Gesetz über die Disciplinargewalt soll erst gebracht werden, und bis dahin soll die Disciplinargewalt in Händen der Gerichte liegen.

Wir haben demnach eigentlich einen Rückschritt zu verzeichnen. Es wäre etwas Leichtes gewesen, und hätte nicht viel Zeit beansprucht, gleich ein Disciplinar-Gesetz vorzulegen. Ich bin daher aus diesem Grunde mit dem Gesetze nicht einverstanden.

Ich bin zwar nicht dafür, daß die Freigebung erst mit Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung ausgesprochen werde, weil dadurch die Freigebung wieder auf zulange hinaus verschoben würde. Allein deshalb halte ich es auch für nothwendig, daß die Disciplinargewalt schon mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die Hände der Advocaten gelegt werde. Ich werde in diesem Sinne einen Antrag stellen.

Nachdem die Abgeordneten Dr. Zailner und Dietrich für das Gesetz gesprochen und sich verbessernde Amendements vorbehalten, wird die Generaldebatte geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter Berger ergreift das Wort: Die Vorgänge im Schooße des Ausschusses zeigten es hinlänglich, daß derselbe für die vollständige Unabhängigkeit des Advocatenstandes sei. Nur die Wünsche der Regierung, und die Erwägung, daß die Bestimmungen über die Disciplin die Ausarbeitung eines besondern, größern Disciplinarstatutes erfordere, welches vorzulegen sich auch die Regierung bereit erklärt hatte, bewogen den Ausschuss, von dem Disciplinar-Gesetze diesmal abzusehen. Bis zur Vorlage eines solchen sei die im § 33 aufgenommene Bestimmung hinreichend.

Justizminister Herbst: Es handelt sich bei dieser Frage einfach darum, soll auch künftighin der Justizminister die Advocaten ernennen, oder soll Jeder Advocat werden können, der die gesetzlichen Erfordernisse dazu nachzuweisen im Stande ist. Das ist einfach die Frage und alles andere, was man von einem Zusammenhange mit der neuen Civilproceßordnung und einem Disciplinargesetz gesagt hat, gehört eigentlich gar nicht zur Sache. Ich fürchte, daß man nur die Frage, die bereits vor 6 Jahren principiell entschieden worden ist, wieder auf unbestimmte Zeit verschieben will. Ich bin dieser Meinung um so mehr, da mir scheint, daß man mit dem Worte Unabhängigkeit des Advocatenstandes Ansichten verbindet, die nicht nothwendig damit verbunden werden müssen. Es wird in dieser Beziehung auf andere Staaten hingewiesen, namentlich auf Frankreich als Musterstaat. Aber wem wird denn in Frankreich einfallen zu behaupten, daß jeder Einfluß des Staates und der Gerichte auf die Disciplin der Advocaten ausgeschlossen sei? Jede Entscheidung des Disciplinarrathes kann daselbst an den Appellhoff appellirt werden, und jede Entscheidung muß dem Generalprocuratur mitgetheilt werden, damit dieser appelliren könne, und doch wird Niemand in Frankreich behaupten, daß dieser Stand sich seiner Unabhängigkeit erfreut.

Ich bin daher der Meinung, daß das Haus ganz wohl daran thun würde, dem vom Ausschusse ausgesprochenen Principe, daß die Advocatur vom 1. Jänner an in dem bereits erwähnten Sinne freigegeben werde, beizutreten.

Es wird hierauf zur Specialdebatte geschritten.

§ 1, über die Erfordernisse zur Ausübung der Advocatur, wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 2 (7jährige Advocatenpraxis) ergreift das Wort Abg. Roser. Er hält die 7jährige Praxis für zu hoch gegriffen, und beantragt, daß eine 5jährige Praxis für hinreichend erachtet werde. Ungerechtfertigt sei ferner die im Alinea 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher von der geforderten siebenjährigen Praxis wenigstens drei Jahre nach erlangtem Doctorate

bei einem Advocaten zugebracht werden müssen. Im Interesse der Unbemittelten beantragt er die Worte: „nach erlangtem Doctorate“ wegzulassen. Beide Anträge finden keine hinlängliche Unterstützung. Es erheben sich dafür 16 Abgeordnete von der Linken und von der Rechten Abg. Petrino.

Abg. Zailner beantragt eine sechsjährige Gesamtpraxis, wovon wenigstens drei Jahre ausschließlich bei einem Advocaten zugebracht werden müssen. Beide Anträge werden hinlänglich unterstützt.

Der Berichterstatter Berger erklärt sich gegen beide Anträge. Schon das Uebergangsstudium mache das Erforderniß einer siebenjährigen Praxis nothwendig. Das Wort „ausschließlich“ könne im al. 2 deshalb nicht aufgenommen werden, weil man sonst glauben könnte der Advocatur-Concipient dürfe während dieser Zeit sonst gar keiner wie immer gearteten Beschäftigung nachgehen.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge des Abg. Zailner mit 60 gegen 45 Stimmen abgelehnt und der § 2 demnach in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen.

Die Sitzung wird hierauf nach 13 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung Morgen.

Tagesordnung: Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Beschlüsse des Herrenhauses betreffend die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten und das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes; Fortsetzung der heutigen Debatte; eventuell zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für Preßdelikte.

Parlamentarisches.

Die am Schluß der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 5. d. M. eingebrachte Regierungsvorlage lautet:

Gesetz

über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Wenn der Vorbehalt des § 7 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B., den Vollzug der Wahl der Mitglieder des Abgeordneten-Hauses des Reichsrathes unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, zur Anwendung gelangt, so ist die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landes-ordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen unmittelbar zu wählen.

§ 2. Als Reichsrathsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher als Landtagsabgeordneter wählbar ist.

§ 3. Bei der Durchführung der unmittelbaren Wahl in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes haben die für die Landtagswahlen bestehenden gesetzlichen Anordnungen Anwendung zu finden, insoweit nicht im Nachfolgenden anders bestimmt wird.

§ 4. In Böhmen, Mähren, Schlesien, in der Bukowina, und in Görz-Gradiſca hat die Abtheilung der Wählerklasse des großen Grundbesitzes in zwei Wahlkörper zu entfallen und es haben sämtliche Wähler dieser Klasse ihr Stimmrecht in einem Wahlkörper vor einer Wahlcommission auszuüben, welche in der durch die Landtagswahlordnung hinsichtlich des zweiten Wahlkörpers dieser Wählerklasse vorgeschriebenen Weise zusammenzusetzen ist.

Die in der Landtagswahlordnung für Schlesien und für die Bukowina den Wählern des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes vorgezeichnete Einsetzung von Stimmzetteln an den Landeschef findet nicht statt, es bleibt ihnen aber freigestellt, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten unter den in der Landtagswahlordnung bestimmten Bedingungen auszuüben.

§ 5. Die im § 3 I der Landesordnung für Tirol aufgeführten Wähler haben, auch wenn sie der Wählerklasse des adeligen großen Grundbesitzes nicht angehören, in gleicher Weise wie die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes in dem Wahlkörper derselben und gemeinschaftlich mit ihnen das Stimmrecht zu üben.

§ 6. Insofern in Salzburg, Görz, Gradiſca und Istrien Wähler aus dem großen Grundbesitze oder aus den Landgemeinden mit Wählern aus den Städten, Märkten und Industrialorten in einer und derselben Gruppe zusammentreffen, haben die letzteren das Wahlrecht durch gewählte Wahlmänner in derselben Weise auszuüben, wie dies hinsichtlich der Landgemeinden vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Stimmgebung bei der unmittelbaren Wahl in das Haus der Abgeordneten geschieht wie bei der Wahl durch die Landtage mittelst Stimmzetteln, worauf jeder Stimmberechtigte so viele Namen zu verzeichnen hat, als Abgeordnete zu wählen sind.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.

§ 8. Im Falle der Ausschreibung allgemeiner unmittelbarer Wahlen im Lande entscheidet, wenn in einer Gruppe verschiedene Wählerklassen vereinigt sind, für die

Reihenfolge, in welcher die Gruppen zu wählen haben, diejenigen der vereinigten Wählerklassen, welche nach der Landtagswahlordnung zuerst an die Reihe zu gelangen hat.

§ 9. Haben die Wähler des großen Grundbesitzes in einem Wahlkörper, eine Stadt in einem Wahlbezirke, eine Handels- und Gewerbekammer oder sonst ein Wahlkörper für sich allein einen oder mehrere Reichsrathsabgeordnete zu wählen, so ist die Wahl in der nämlichen Weise zu vollziehen und mit den über die Wahlhandlungen geführten Protokolle sammt Bezugsacten ebenso zu verfahren, wie dies für die Landtagswahlen vorgeschrieben ist.

§ 10. Wenn mehrere Städte, Märkte oder andere Orte die directe Wahl gemeinschaftlich zu vollziehen haben, so ist jede dieser Ortschaften für sich allein ein Wahlort.

Die Leitung der in jeder dieser Ortschaften in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs zu vollziehenden Wahlhandlung obliegt einer Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, dann aus 4 vom Wahlcommissär beigezogenen Wahlberechtigten des Wahlkörpers zu bestehen hat.

§ 11. Insofern die Wahl gemeinschaftlich in mehreren Landtagswahlbezirken der städtischen (§ 6) oder der Landgemeinden mittelst Wahlmänner stattfindet, ist der für die Landtagswahl bestimmte Wahlort auch der Wahlort für die unmittelbare Wahl.

§ 12. In allen Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Wahl in verschiedenen Landtagswahlbezirken oder überhaupt an mehreren Wahlorten vorgenommen wird, ist der Hauptwahlort zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen vom Landeschef zu bestimmen.

§ 13. Umfaßt die Gruppe der Landtagswahlberechtigten, welche einen oder mehrere Reichsrathsabgeordnete gemeinschaftlich zu wählen haben, verschiedene Wählerklassen, Landtagswahlbezirke oder sonstige Wahlkörper, oder findet die gemeinschaftliche Wahl in Gemäßheit des § 10 an mehreren Wahlorten statt, so wird die Abstimmung in jedem der an der gemeinschaftlichen Wahl beteiligten Wahlkörper und Wahlorte nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung vorgenommen und es hat jeder Wähler, wenn auf die Gruppe zwei oder mehrere Abgeordnete entfallen, so viele Namen zu bezeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Nachdem sohin die Stimmgebung für geschlossen erklärt und das Abstimmungsverzeichniß unterfertigt, die Scrutinirung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekannt gegeben worden ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär übergeben, welcher letzterer die Acten, wenn die Hauptwahlcommission am Sitze der Landesstelle zusammentritt, an den Landeschef und außerdem an den landesfürstlichen politischen Landesvorsteher des Versammlungsortes der Hauptwahlcommission einzusenden hat.

§ 14. In dem im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Falle obliegt, nachdem die Abstimmung in allen, an demselben Wahltage Theil nehmenden Wahlkörpern und Wahlorten beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende nach ihrer Constituirung die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlcommission versammelt sich in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus 7 Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus 4 vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen.

Ist aber die Wählerschaft des Hauptwahlortes an der Wahl nicht beteiligt, so bestimmt der Wahlcommissär aus den Wahlberechtigten auch die anderen drei Mitglieder.

Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

Jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte hat Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

§ 15. Für Wien ist die Hauptwahlcommission in der im § 35 (2.) der Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns vorgeschriebenen Weise zusammenzusetzen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Stellvertreter.

In den übrigen Städten (außer Triest, § 16), welche für den Landtag nach Bezirken wählen, ist die Hauptwahlcommission ebenso zusammenzusetzen, wie für die Bezirkswahlcommission in den Landtagswahlordnungen bestimmt ist.

§ 16. In der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist die unmittelbare Wahl der von dort

in den Reichsrath zu entsendenden zwei Abgeordneten ohne Theilung derselben zwischen Stadt und Gebiet, mit Beachtung der in dem Statute über die Wahl der städtischen Vertretung und der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, und zwar in der Stadt in einem Wahlkörper und abgeordnet im Gebiete durchzuführen.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel zwei Namen zu verzeichnen.

Die Hauptcommission für die Stadt mit ihrem Gebiete hat unter dem Vorsitze des Podesta oder seines Stellvertreters aus 2 von ihm beigezogenen Stadträthen und aus vier anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt und des Gebietes zu bestehen.

§ 17. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Reichsrathsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden, dem Wahl-, beziehungsweise Hauptwahlcommissär zu ziehen ist.

§ 18. Ergibt sich bei der Stimmzählung für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenzahl, so wird sogleich zu der engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim zweiten Scrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

§ 19. Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenzahl im Falle des § 13 bei der durch die Hauptwahlcommission vorgenommenen Ermittlung des gesammten Abstimmungsergebnisses, so veranlaßt der Landeschef in allen betreffenden Wahlkörpern und Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

§ 20. Den abgeschlossenen Wahlact sammt allen von der Wahlcommission eingeforderten Bezugsacten hat die Hauptwahlcommission in der den Wahlcommissionen für die Landtagswahlen in der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Weise dem l. f. Commissär zur Einsendung an den Landeschef zu übergeben.

§ 21. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der nach § 9 und § 20 an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den kein Ausschließungsgrund von der Wahlbarkeit in den Landtag vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen, welches den Gewählten zum Eintritte in die Versammlung der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt.

§ 22. Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an das Ministerium des Innern zu leiten, von wo aus dieselben an das Haus der Abgeordneten zur Prüfung und Schlußfassung nach § 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1861, Nr. 78 R. G. B. zu gelangen haben.

Wien, am . . .

Dr. Giskra m. p.

Krieg oder Entwaffnung?

Diese auf dem Continent fortwährend gestellte Frage wird von der „Times“ in einer Betrachtung erörtert, welche am Schlusse Frankreich ernstlich zum Frieden mahnt. „Zwölfstausend Preußen“, sagt sie, „sind auf unbestimmten Urlaub nach Haus entlassen; größere Reductionen stehen im August bevor. Mit solchen Thatfachen antwortet Preußen der Aufforderung französischer Journale zur Entwaffnung. Preußen zeigt seinen guten Willen. Diese erste Demonstration mag von keinem bedeutenden Belang sein, sie mag unerwiedert bleiben, zu keinem unmittelbaren Ergebnis führen, aber der erste Schritt ist gethan, und bekanntlich ist nur der erste Schritt schwer. Was wird Frankreich thun? Frankreich, das, wie es heißt, mit fieberhafter Eile seine Rüstungen fortsetzt, so daß Reisende es wie ein großes im Aufbruch begriffenes Feldlager beschreiben. Wie die Sache jetzt steht, kann es nicht weiter gehen. Ein Zustand, der weder Krieg noch Frieden, ist ein Spiel, bei dem alle verlieren. Die Beendigung desselben ist eine Nothwendigkeit für das Volk, eine Angelegenheit für die Regierungen, in der ihnen keine Wahl bleibt. Mag auch Marschall Niel im Rathe des Kaisers alles niederdonnern und erklären: Frankreich sei zu weit gegangen in seiner kriegerischen Politik, um zurück zu können; Entwaffnung sei außer Frage; Krieg die einzige Aussicht — uns wird er nicht damit überzeugen. Zum Krieg dürfte es wohl nicht kommen. Warum dann aber nicht entwaffnen? Ist eine Entwaffnung, allmählig und partiell, oder allgemein und gleichzeitig, eine Möglichkeit in Europa? Sie erscheint, möglich oder nicht, als eine Nothwendigkeit. Ohne Frankreichs Anstiften kann es in Europa nicht zum Kriege kommen. An dem Kaiser ist daher die Reihe, sich auszusprechen, und zwar in einer Weise, die keine zweite Deutung zuläßt.“

Die Arbeiterfrage in Paris.

Die „France“ stellt ihre Betrachtungen über den zwischen der Stadt Paris und dem Credit foncier abgeschlossenen Vertrag an, welcher nächstens im gesetzgebenden Körper zur Verhandlung kommen wird. Sie tritt der Ansicht bei, daß eine gewisse Mäßigung in den großen Arbeiten eintreten muß. Wir sagen nicht, daß die großen Arbeiten von Paris auf einmal aufhören sollten; aber wir glauben, daß es ersprießlich sein dürfte, nach und nach die Triebkraft zu mäßigen, welche man bei ihnen in letzterer Zeit zur Anwendung gebracht hat. Die Erfahrung beweist, daß dieses sich Hinreißens lassen zu Auswegen, zu Unregelmäßigkeiten, zu Gefahren Anlaß gibt, die vermieden werden müssen, weil der ganze finanzielle und der moralische Credit davon abhängen.

Vortreffliche Köpfe meinen übrigens, es seit Zeit, diese ausgebreitete Arbeiterbevölkerung, welche die Ueber-treibung der Pariser Unternehmungen in den Mauern der Capitale anhäuft, der allgemeinen Arbeit Frankreichs wieder zurückzugeben. Der Ackerbau und sogar die Industrie leiden, weil es ihnen an Armen fehlt. Die Arbeiten der Städte haben alles angezogen durch die Sicherheit der Erhöhung des Tagelohnes. Wir wollen nicht nach so vielen anderen wiederholen, daß diese ungeheuren Agglomerationen eine Gefahr für den öffentlichen Frieden sind, aber es ist augenscheinlich, daß sie das Gleichgewicht der industriellen Macht des Landes stören und die Extremitäten verarmen machen, indem sie den Reichtum ins Centrum bringen.

Endlich sind auch die Hilfsquellen nicht unerschöpflich. Die Pariser Bevölkerung bezahlt an Steuern mehr, als man von ihr verlangen kann, und die Stunde der Erleichterungen ist gekommen. Sie ist gekommen im Interesse der Bewohner der Capitale und im Interesse der Nationalproducte, von denen eine große Anzahl nicht nach Paris kommen kann wegen der Uebertrieblichkeit der Vetroi-Abgaben.

Rußlands äußere Politik.

In einem Artikel über Rußlands äußere Politik versichert der „Golos“, daß Rußland Angesichts der neuen Gruppierung der europäischen Staaten die Nothwendigkeit erkannt habe, sich jedes Einflusses auf die Angelegenheiten des Continents, namentlich auf jene Deutschlands zu enthalten; nur jenen Fragen werde es seine Aufmerksamkeit zuwenden, welche von vitalem Interesse für Rußland sind. Die Lösung solcher Fragen werde es aber mit Ausbietung alles seines Einflusses anstreben, ohne nöthigenfalls selbst vor einem Kriege zurückzubeugen. Gegenwärtig gebe es jedoch nur eine Frage solcher Art, meint der „Golos“ — die orientalische, und diese Meinung des russischen Blattes ist auch jene der russischen Regierung, welche eben im Orient auf allen Punkten ihre Hebel ansetzt, um das wankende Gebäude der Türkenherrschaft zum Falle zu bringen. Wir können nicht oft genug versichern, daß Rußland bei den heutigen Vorgängen in Rumänien die Hand im Spiele hat, indem es ganz richtig erkennt, daß in erster Reihe Oesterreich Verlegenheiten bereitet werden, wenn den Judenverfolgungen nicht bald ein Ziel gesetzt wird.

Die Ermordung der Franzosen in Japan.

Paris, 3. Mai. Der Marineminister hat aus Japan Nachrichten über die Ermordung eines Theiles der Mannschaft einer Dampfschaluppe des „Duplex“ erhalten: Am 8. März wurde ein Fahrzeug ans Land geschickt, um den französischen Gesandten und den Commandanten der „Venus“ aufzunehmen. Die Mannschaft hatte schon zwei Stunden am Quai zugebracht, ohne daß die Bevölkerung die mindeste Feindseligkeit gezeigt hätte, als sie plötzlich ohne irgend eine Provocation ihrerseits von einer Gruppe von 80 bis 100 bewaffneten Männern überfallen und angegriffen wird. „Einige unsere Leute springen ins Wasser und decken sich durch das Schiff, die übrigen werden ermordet. Sobald alles beendet erscheint, ziehen die Japanesen sich zurück. Die Leute, welche im Wasser waren, steigen, obgleich selbst verwundet, von dem Eigentümer der Schaluppe, einem Mann von seltener Energie, ermunthigt, wieder an Bord; sie finden die Maschine beschädigt und außer Stande zu arbeiten; sie gehen unter Segel und gewinnen glücklich das Weite. Die Opfer dieses scheußlichen Attentats sind: Die Herren Guillon, Aspirant erster Classe, Le Meur, Bootsmann, Grünberger, Heizer, Langenais, Bobes, Modest, Humet, Nouais, Lavie-Boulard, Con-dette, Matrosen. Man meldet, daß die japanesische Regierung alle von ihr verlangten Genugthuungen bewilligt hat.“

Die „Patrie“ meint, die japanesische Regierung hätte sich nur zur Bestrafung der Schuldigen, von denen bis jetzt drei ermittelt sind, und zur Schadloshaltung für die Familien der Ermordeten bereit erklärt.

Zum Proceß Johnson.

New-York, 25. April. Mr. Boutwell eröffnet heute die Argumentation für die Anklage: Der Präsident habe kein Recht, die Gesetzlichkeit einer Congress-acte in Frage zu stellen, er habe dieselbe nur auszuführen und keineswegs das Recht, das Gesetz zu verlegen,

um eine richterliche Entscheidung über seine Gültigkeit zu erzielen. Die Behauptung, der Präsident habe gesetzlichen Beistand gesucht, sei ein reiner Vorwand, er habe nur die Regierungsdepartements despotisch beherrschen wollen, um sie zu gesetzwidrigen Zwecken zu benützen und die Union im Sinne der Rebellen umzugestalten. Der Rath des Cabinets sei keine Rechtfertigung für den Präsidenten, wenn er die Constitution verlege. Die Reden Johnson's seien klare Beweise, daß der Präsident keine passende Persönlichkeit für seinen Posten sei, die Anklage sei als vollständig begründet erwiesen und die Verurtheilung werde den Frieden im Lande wieder herstellen. General Logan verlas darauf eine gedruckte Rede, die im Ganzen denselben Gedankengang verfolgt. Der Präsident schätze allerdings gute Zwecke für seine Handlungen vor, damit könne aber jeder Verbrecher kommen. Der Attorney General Stanbury ist fortwährend unwohl und wird wahrscheinlich seine Theilnahme an der ferneren Vertheidigung aufzugeben genöthigt sein.

Oesterreich.

Wien, 7. Mai. (Ungarisch-croatische Ausgleichs-Verhandlungen.) Die in der croatischen Frage in Pest beratenden Deputationen hielten, wie der „P. M.“ meldet, bis jetzt nur Eine gemeinsame Sitzung, in welcher jedoch die Frage meritorisch nicht verhandelt wurde. Es wurde bloß von croatischer Seite gemeldet, daß sich die croatische Deputation constituirt und Anton Vakanovich zum Präses gewählt habe. Ungarischerseits wurde bekanntgegeben, daß sich die ungarische Deputation nicht zu constituiren brauche, da bloß einige neue Mitglieder eingetreten seien. Wirkliche Sitzungen fanden außerdem bis jetzt nicht statt, es werden jedoch fast täglich Privat-Conferenzen abgehalten, welche ein gutes Resultat erwarten lassen. Die croatische Deputation wird von einem ganz anderen Geiste befeelt, als im Jahre 1866. Gegenwärtig sieht die ungarische Deputation den Punctationen der croatischen entgegen. Der Inhalt dieser Punctationen entzieht sich vorderhand der journalistischen Mittheilung, man glaubt jedoch, daß dieselben derart sein werden, daß sie ungarischerseits angenommen werden können. Zu einer gemeinschaftlichen Sitzung dürfte es kaum mehr kommen, und man hofft im Wege von Runtien ein ersprießliches Resultat erzielen zu können.

Locales.

(Militärveränderungen.) Der Official 1. Classe in der Militärmedicamentenbranche, Friedrich Abl, von der Garnisonsapotheke zu Laibach, wurde zum Verwalter 2. Classe mit der Eintheilung zum Medicamentendepot in Hermannstadt ernannt. Pensionirt wurde der Major: Noolar Funk von Senftenau des Inf. Reg. Nr. 17 und der Plazhauptmann 1. Classe Jacob Ziller in Laibach gegen nachträgliche Superarbitration in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Der Plaz-Oberleutnant Franz Theresler vom Plazcommando in Laibach wurde zum Festungscommando zu Komorn versetzt.

(Todesfall.) Oestern fand unter außergewöhnlichem Menschenandrang das Begräbniß der Haus- und Realitätenbesitzerin Svetina (vulgo Nebiat), einer wegen ihrer Geschäftstüchtigkeit und Wohlthätigkeit allgemein bekannten und geachteten Persönlichkeit, statt. Dieselbe hat dem Vernehmen nach, abgesehen von einigen unbedeutenden Legaten, zum Erben ihres angeblich bis zur Hälfte verschuldeten Vermögens per 300.000 fl. das Bisthum Laibach eingesetzt.

Eingefendet.

Aus der politischen Abhandlung, welche der Herr Dompfarrer Josef Supan am 25. März 1868 in Form einer Predigt gehalten, später „auf allgemeines Verlangen“ im Druck veröffentlicht hat und zur Unterstützung seiner Gemeinderathscandidaten und zu anderen frommen Zwecken colportiren ließ, läßt sich unschwer entnehmen, daß dieser Wahlcandidat der nationalen Partei über die wichtigsten Fragen unserer Verfassung einer sehr engherzigen, nichts weniger als freisinnigen Ansicht huldigt.

Wenn wir auch diesen einseitigen Standpunkt des Herrn Dompfarrers begreifen und wie entfernt sind, ihm zuzumuten, daß er sich für die Freiheit des Volkes in gleich rührender Weise begeistere, wie für die Interessen des so hart bedrängten h. Stuhles, so können wir doch unser Erstaunen darüber nicht verhehlen, daß das bürgerliche Wahlcomité es unternimmt, den Wählern des II. Wahlkörpers, deren überwiegende Mehrheit den Eid auf unverbrüchliches treues Festhalten an der Verfassung abgelegt, die Beobachtung der Staatsgrundgesetze beschworen hat, einen Candidaten aufzubringen, dessen bisherigen öffentlichen Kundgebungen uns kein entschiedenes Eintreten für unsere verfassungsmäßigen Rechte erwarten, vielmehr eintretenden Falles eine oppositionelle Haltung gegen die Fortentwicklung unserer Verfassung besüßten lassen.

Doppelt läßt sich diese Zumuthung in einem Augenblicke, wo „der wirkliche Fortschritt zum Besseren“, nämlich die Entscheidung der säwebenden politischen Fragen im Sinne der bisherigen, von der Majorität der katholischen Bevölkerung Oesterreichs mit Begeisterung aufgenommenen

